

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



265

Nr. 12, Jahrgang 2018

Hannover, den 15. Dezember 2018

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 103* – Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2019. Vom 14. November 2018.	266
Nr. 104* – Beschluss zur Haushalts- und Kassenführung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rechnungsjahr 2017 (Entlastung). Vom 12. November 2018.	268
Nr. 105* – Beschluss zu „Weite(r) sehen – Evangelische Kirche verändert sich“. Vom 14. November 2018.	268
Nr. 106* – Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD). Vom 14. November 2018.	270
Nr. 107* – Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes. Vom 14. November 2018.	273
Nr. 108* – Beschluss zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche. Vom 14. November 2018.	274
Nr. 109* – Beschluss zu „Kirche im digitalen Wandel“. Vom 14. November 2018.	275
Nr. 110* – Beschluss zu Herausforderungen für die Ausbildung zum Pfarrberuf. Vom 14. November 2018.	276
Nr. 111* – Beschluss zu „Junge Menschen im Blick“. Vom 14. November 2018.	276
Nr. 112* – Beschluss zu „Inklusive Kirche gestalten“. Vom 14. November 2018.	276
Nr. 113* – Beschluss zum Evangelischen Gütesiegel Familienorientierung. Vom 14. November 2018.	276
Nr. 114* – Beschluss zu „Gemeindeformen und Innovation“. Vom 14. November 2018.	276
Nr. 115* – Beschluss zur Mitwirkung junger Menschen auf allen Ebenen unserer Kirche. Vom 14. November 2018.	277
Nr. 116* – Beschluss zu Gefahren des Rechtspopulismus – Kirche und Gesellschaft demokratisch gestalten. Vom 14. November 2018.	277
Nr. 117* – Beschluss zum Umgang mit Kirchenasyl in sogenannten Dublinfällen. Vom 14. November 2018.	278
Nr. 118* – Beschluss zu einer solidarischen und menschenrechtsbasierten Flüchtlingspolitik in der EU. Vom 14. November 2018.	278
Nr. 119* – Beschluss zu junge, volljährige Geflüchtete besser unterstützen, bilden, beraten. Vom 14. November 2018.	278
Nr. 120* – Beschluss zum Familiennachzug zu subsidiär Geschützten. Vom 14. November 2018.	279
Nr. 121* – Beschluss zur Pflege als Herausforderung für Kirche, Gesellschaft und Politik. Vom 14. November 2018.	279

Nr. 122* – Beschluss zur Wohnungsnot in Deutschland. Vom 14. November 2018.	279
Nr. 123* – Beschluss zum Kohleausstieg in der Energieversorgung. Vom 14. November 2018.	280
Nr. 124* – Beschluss zur Europawahl 2019. Vom 14. November 2018.	280
Nr. 125* – Änderung des Beschlusses über die Reisekostenvergütung für u.a. Mitglieder des Rates der EKD. Vom 8. September 2018.	281
Nr. 126* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 7. November 2018.	281

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 127* – Beschluss über den Haushalt und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2019. Vom 10. November 2018.	281
Nr. 128* – Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Anwendung des Rechtes der EKD für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der UEK. Vom 10. November 2018.	282
Nr. 129* – Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur zweiten Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes der UEK. Vom 10. November 2018.	282
Nr. 130* – Siegel der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Vom 9. November 2018.	283

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst weltweit.....	285
Stellenausschreibung Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Bundesgeschäftsstelle in Berlin	286
Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den Haushaltsplan der EKD 2019 bei.	286

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 103* – Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2019.

Vom 14. November 2018.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat auf Grund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2019 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2019 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	226.126.390 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	217.589.630 Euro
Finanzerträge von	6.112.770 Euro
Finanzaufwendungen von	2.200 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	12.625.400 Euro
Ordentliches Ergebnis von	2.021.930 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	2.014.730 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Der Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2019 wird festgestellt auf:

Investitions- /Desinvestitionstätigkeit von	7.286.600 Euro
---	----------------

Eigenfinanzierung von	7.286.600 Euro
Fremdfinanzierung von	0 Euro
Saldo von	0 Euro

(4) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(5) Der Gesamtbetrag der zulässigen Bürgschaften wird auf höchstens 3.500.000 Euro festgestellt.

(6) Die Genehmigung zum Eingehen von Garantien und sonstige Gewährleistungen obliegt dem Ständigen Haushaltsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

Umlagen

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

a) Allgemeine Umlage	94.464.800 Euro
b) Umlage für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung	6.951.300 Euro
c) Umlage für die Ostpfarrerversorgung	1.000.000 Euro

Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen nach dem festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab (siehe Seite 205¹) auf. Sie sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

(2) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 3./4. September 2008 wird eine Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst erhoben und auf 57.800.000 Euro festgesetzt. Diese Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem festgelegten Verfahren zur Umlageverteilung auf.

(3) Die gemäß § 8 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 - ABl. EKD S. 387) zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) erforderlichen Kirchensteuern werden auf 10.053.000 Euro festgesetzt.

¹ des Haushaltsplanes 2019

§ 3

Budgetierung und Deckungsfähigkeit

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsobjekt stellt ein Budget dar. Darüber hinaus gelten folgende gegenseitige Deckungsfähigkeiten:

Budget Synode

Handlungsobjekt Synode
20010201

Handlungsobjekt Geschäftsstelle der Synode
20010202

Budget Personal

Handlungsobjekt Sonstige Personalkosten, Beihilfen und Personalnebenkosten
20010402

Handlungsobjekt Personalverrechnung
20010403

Budget Dialog

Handlungsobjekt Evangelisch-katholischer Dialog
20040301

Handlungsobjekt Jüdisch-christlicher Dialog
20040303

Budget KEK/GEKE

Handlungsobjekt Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)
20070102

Handlungsobjekt Gemeinschaft Ev. Kirchen in Europa (GEKE)
20070103

Budget Jerusalem

Handlungsobjekt Ev. Jerusalem-Stiftung (EJSt)
20070801

Handlungsobjekt Ölbergstiftung (KAVSt)
20070802

Handlungsobjekt Dt. Ev. Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes (DEI)
20070803

Handlungsobjekt Evangelisch in Jerusalem
20070804

Budget ORA

Handlungsobjekt Umlagefinanzierte Prüfungen und Aufgaben
20100101

Handlungsobjekt Gebührenfinanzierte Prüfungsaufträge
20100102

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70% der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensgrundbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zuführungsbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entstandene Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

§ 4**Sonderhaushalte und Sondervermögen**

(1) Folgende rechtlich nicht selbständige Einrichtung führt einen Sonderhaushalt mit eigener Rechnung und Sonderkasse:

Tagungsstätte Franz Dohrmann-Haus in Marienheide (in Abwicklung).

(2) Folgende Sondervermögen werden als Sonderhaushalte mit jeweils eigener Rechnung ohne Haushaltsplanung durch die Kasse der EKD geführt:

1. Finanzanlagenpool,
2. Finanzausgleich,
3. Risikofonds östliche Gliedkirchen,
4. Heimkinderfonds,
5. Mittel „Anerkennung und Hilfe“ und
6. Sondervermögen Rom.

(3) Das Sondervermögen Ostpfarrerversorgung wird als Sonderhaushalt mit eigener Rechnung und Haushaltsplanung durch die Kasse der EKD geführt.

Der Gesamtergebnishaushalt des Sondervermögens Ostpfarrerversorgung der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2019 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	5.085.800 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	5.209.000 Euro
Finanzerträge von	754.000 Euro
Ordentliches Ergebnis von	630.800 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	630.800 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

§ 5**Kollekten**

(1) Nach Artikel 20 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden für das Haushaltsjahr 2019 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung – Bereich Diakonie Deutschland

(2) Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuführen.

§ 6**Vorgezogene Ergebnisverwendung**

(1) Für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) ist ein Überschuss an die Gliedkirchen zurückzuerstatten, soweit der Überschuss finanzgedeckt ist. Ein Fehlbetrag des Handlungsbereiches 12 ist der Ausgleichsrücklage Ev. Seelsorge in der Bundeswehr zu entnehmen.

(2) Ein Überschuss der Gesamtergebnisrechnung ist dem Vermögensgrundstock zuzuführen. Ein Fehlbetrag der Gesamtergebnisrechnung ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

§ 7**Kassenkredite**

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 60.000.000 Euro aufzunehmen.

§ 8**Schlussbestimmung**

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) vom 1. Juni 2012 geregelt.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 104* – Beschluss zur Haushalts-
und Kassenführung der Evangelischen
Kirche in Deutschland im
Rechnungsjahr 2017 (Entlastung).
Vom 12. November 2018.**

Die Synode erteilt dem Rat der EKD und dem Kirchenamt gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO-EKD) die Entlastung für die Haushalts- und Kassenführung im Rechnungsjahr 2017.

W ü r z b u r g, den 12. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 105* – Beschluss zu „Weite(r) sehen
– Evangelische Kirche verändert sich“.
Vom 14. November 2018.**

Ermutigend Glauben leben und gestalten

Als evangelische Christinnen und Christen¹ verstehen wir unseren Glauben als Herzensangelegenheit und möchten ihn in dieser Form leben und gestalten. Aus diesem Verständnis heraus vertrauen wir darauf, dass der Heilige Geist uns und unsere Kirche bewegt und verändert.

Wir wollen von unserem Glauben öffentlich erzählen, ihn bezeugen und das Evangelium voller Freude kommunizieren. Wir wollen allen auf Augenhöhe begeg-

nen und miteinander ins Gespräch kommen. Dafür müssen wir einander mit unseren jeweiligen Anliegen ernst nehmen. Auf diese Weise eröffnen wir Räume, in denen Glaube und Spiritualität erlebt werden können.

¹ Bei allen Formulierungen, die sich auf Personen beziehen, sind grundsätzlich Menschen aller Geschlechter und sexueller Orientierungen gemeint. Bis zur Verabschiedung einer gendergerechten einheitlichen Schreibweise der EKD bleiben wir bei dem aktuellen gültigen Standard.

*Generationenübergreifend stellen wir fest:
Wir wollen Kirche verändern!*

1. Bibel und Kommunikation des Evangeliums

Die Bibel ist für alle Generationen Grundlage des Glaubens. Ihre Botschaft wird in analoger und digitaler Weise kommuniziert. Die Kommunikation des Evangeliums ist Auftrag aller in der Gemeinschaft der Glaubenden.

- Wir wollen die Kommunikation des Evangeliums in analoger und digitaler Weise fördern. Wir prüfen unsere Kommunikationsformen und setzen auf eine verständliche Sprache.
- Wir wollen, dass Ehren- und Hauptamtliche in ihrer Sprachfähigkeit über Glauben für verschiedene Kontexte fortgebildet werden.
- Wir wollen das Potential junger Erwachsener im Rahmen des Prozesses „Kirche im digitalen Wandel“ sehen, wertschätzen und einsetzen. Dies gilt für neue Formate wie auch Zielgruppen.
- Wir wollen Begleitung und Seelsorge in der digitalen Kommunikation unterstützen und fördern.

2. Musik in aller Vielfalt

Musik ist seit jeher eine wichtige Ausdrucksform des Glaubens. Sie verbindet Generationen über Musikstile hinweg. Musik ist in allen kirchlichen Berufsgruppen elementarer Bestandteil der Kommunikation des Evangeliums. Die anhaltende Bevorzugung einzelner, traditioneller Musikstile wirkt hingegen trennend.

- Wir wollen, dass nicht nur die Ausbildung der Kirchenmusikerinnen und -musiker diesem Umstand Rechnung trägt, sondern dass auch Ehrenamtliche sowie Mitarbeitende mit religions- und gemeindepädagogischem, diakonischem und pastoralem Berufsprofil für verschiedene Musikstile sensibilisiert werden und die Ausbildung dahingehend angepasst wird.
- Wir wollen innerhalb von Kirche und Gottesdiensten die Vielfalt und Begeisterung junger Erwachsener für Musik ernst nehmen. Unterschiedliche Formate werden gleichwertig behandelt.
- Wir bitten den Rat der EKD, in einem ersten Schritt mit der Direktorenkonferenz Kirchenmusik das Gespräch hinsichtlich folgender Punkte aufzunehmen:
 - verbindliche Aufnahme von Elementen der Populärmusik in den Bachelor-Studiengang Kirchenmusik.

- Möglichkeit des Quereinstiegs von Musikerinnen und Musikern anderer Richtungen (z.B. Sängerinnen und Sänger, Pianistinnen und Pianisten, Jazzmusikerinnen und Jazzmusiker, Komponistinnen und Komponisten) in das Berufsfeld Kirchenmusik.

3. Verantwortung teilen

Wir sehen, dass viele junge Erwachsene eigene Erfahrungen und Ideen für die Gestaltung des Miteinanders in Kirche haben. Dieses Potential wird aber nicht immer wahrgenommen und genutzt.

- Wir wollen jungen Erwachsenen in unseren Kirchengemeinden, Gremien und Leitungsorganen Verantwortung übertragen. Das bedeutet Veränderung, weil jede Generation Evangelische Kirche mitgestaltet. Nach dem Vorbild des Lutherischen Weltbundes wünschen wir uns eine klare Regelung.
- Wir wollen die Zugangswege zu Gremien und Leitungsorganen mit Blick auf junge Erwachsene überprüfen und erleichtern.
- Wir wollen die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ehren- und Hauptamtliche als Leitungsaufgabe auf allen kirchlichen Ebenen (weiter)entwickeln und umsetzen (z.B. durch Entree- und Befähigungsformate).

4. Freiwilliges Engagement

Die evangelische Kirche ist stark von ehrenamtlichem Engagement geprägt. Wir beobachten bei jungen Erwachsenen eine große Bereitschaft für freiwilliges Engagement im Bereich von Kirche, Diakonie und darüber hinaus. Sie engagieren sich zum Beispiel für Geflüchtete, für Klimagerechtigkeit, für Foodsharing, für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in soziale Projekten. Die Formen dieses Engagements sind aber oft andere als bei Älteren. Ehrenamt braucht Wahrnehmung, Würdigung, Unterstützung und geistliche Begleitung.

- Wir wollen neben den bestehenden auch neue Formen von freiwilligem Engagement entwickeln und fördern.
- Wir wollen vermehrt zeitlich und räumlich flexible ehrenamtliche Tätigkeitsfelder entwickeln und anbieten. Dabei ist auch vernetztes, überregionales und projektbezogenes Arbeiten zu fördern.
- Wir wollen Ehrenamtliche geistlich, persönlich und fachlich gut begleiten.

5. Vielfalt kirchlicher Orte und Zugehörigkeit

Unsere Gesellschaft und vor allem die Lebensphase junger Erwachsener ist durch eine hohe Mobilität und Flexibilität in Alltag, Ausbildung, Studium und Arbeit gekennzeichnet. Dies wirkt sich auch auf das Verhältnis zur Kirche und die Frage nach der Kirchenzugehörigkeit aus.

- Wir wollen Gestaltungsräume öffnen, in denen junge Erwachsene ihre eigenen Vorstellungen einbringen können, damit Glaube in der jeweiligen Ausdrucksform (Sprache, Musik, Verkündigung, etc.)

gelebt werden kann. Dazu gehört auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Kunst- und Kulturschaffenden.

- Wir wollen die Vielfalt kirchlicher Orte fördern, weil diese Orte ganz Kirche sind, ohne die ganze Kirche abzubilden.
- Wir wollen neue kirchliche Orte ausprobieren. Das braucht zuweilen Vertrauen und Mut zum Risiko. Experimente dürfen auch scheitern.
- Wir wollen eine strukturelle Vernetzung von neuen und bestehenden kirchlichen Orten und Projekten, sowie deren organisatorische, juristische und finanzielle Einbindung. Nur so kann die Vielfalt kirchlicher Orte auch in der Fläche umgesetzt werden.

6. Ausbildung und Berufsbilder

Wir nehmen wahr, dass manche Ausbildungswege für Berufe in Kirche, Diakonie und Schule den gesellschaftlichen Veränderungen der heutigen Zeit nicht gerecht werden.

- Wir wollen bestehende und neue Berufsbilder sowie ihre Aufgabenfelder entwickeln und ausbauen.
- Wir wollen, dass die Stärken kirchlicher Berufe genutzt werden und Hauptamtliche ihrer Ausbildung gemäß arbeiten.
- Wir wollen neben der Fachlichkeit in Ausbildung und Studium auch der Persönlichkeitsbildung von Anfang an Raum geben.
- Wir wollen Durchstiegsmöglichkeiten für verschiedene Berufe entwickeln und verstetigen.
- Wir wollen eine konzeptionelle Vernetzung von Auszubildenden und Studierenden für alle Berufe im kirchlichen Arbeitsfeld.
- Wir wollen die Entwicklung neuer Berufsbilder im Zwischenraum von Kirche, Diakonie und Gemeinwesen (z.B. Kulturwissenschaftlerinnen und Kulturwissenschaftler, Netzwerkerinnen und Netzwerker im weitesten Sinne, Entrepreneurship).
- Wir wollen Ausbildungen und Berufe stärker interdisziplinär ausrichten.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 106* – Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungs- gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD). Vom 14. November 2018.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:
"§ 22 Schweigepflicht und Datenschutz"
 - b) Die Angabe zu § 36a wird wie folgt gefasst:
"§ 36a Einigungsstellen"
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen der Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie der rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden."
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
"(2a) Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt dieses Kirchengesetz in der für die Evangelische Kirche in Deutschland geltenden Fassung, soweit das gliedkirchliche Recht dem nicht entgegensteht."
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen."
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
"Bei Widerruf durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend Absatz 2 Satz 1 ist ein Einvernehmen mit der Dienststellenleitung nicht notwendig."
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
"(4) Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen."
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
"Die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung ist auch über den Bereich einer Gliedkirche hinaus möglich. In einer Dienstvereinbarung ist festzulegen, welches Mitar-

- beitervertretungsrecht zur Anwendung kommen soll."
- b) In Absatz 3 werden die Wörter "sowie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse" gestrichen.
5. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtmitarbeitervertretung“ die Wörter „bis zu sechs Monate“ eingefügt; das Wort „vorübergehend“ wird gestrichen."
6. Dem § 6a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Grundlage einer Dienstvereinbarung kann eine Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund auch in anderen Bedarfsfällen eingerichtet werden; Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.“
7. In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "leitenden" die Wörter "oder aufsichtführenden" eingefügt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als sechs Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind."
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das Leitungsorgan der Dienststelle gewählt worden sind,“
bb) Folgender Buchstabe e) wird angefügt:
„e) als Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandter oder Verschwägerter ersten Grades in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Absatz 2 leben.“
9. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt. Die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April. Die Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitervertretung beginnt am 1. Mai.“
10. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, sofern nicht die Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zuständig ist. Dies gilt längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird oder die Mitarbeitervertretung am Sitz des Rechtsträgers nach § 6 Absatz 2 Satz 3 zuständig ist."
11. In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:
"dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung."
12. In § 20 Absatz 1 und 2 Satz 1 wird das Wort "Vereinbarung" jeweils durch das Wort "Dienstvereinbarung" ersetzt.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
"§ 22
Schweigepflicht und Datenschutz"
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
"(3) Die Mitarbeitervertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in den Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung zu sorgen."
14. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit nach § 15 Absatz 2 hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 Absatz 1 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat."
15. Dem § 26 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
"Die Beschlussfähigkeit muss für jeden Beschluss der Mitarbeitervertretung gegeben sein."
16. § 31 Absatz 5 Satz 1, 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
"die Einladung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden."
17. In § 33 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "von Frauen und Männern" gestrichen.
18. § 34 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
b) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:
"g) die Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs."
19. § 35 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe b wird das Wort "Vereinbarungen" durch das Wort "Dienstvereinbarungen" ersetzt.
bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
"d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Men-

schen, einschließlich des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen in der Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,"

cc) In Buchstabe e werden die Wörter "von Frauen und Männern" gestrichen.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können bei Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuziehen."

20. § 36a wird wie folgt gefasst:

"§ 36a
Einigungsstellen

(1) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung ist für die Dienststelle eine Einigungsstelle zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 zu bilden. Durch Dienstvereinbarung kann eine ständige Einigungsstelle gebildet werden. Besteht in der Dienststelle eine Gesamtmitarbeitervertretung, kann dieser die Zuständigkeit für die Bildung von Einigungsstellen von den Mitarbeitervertretungen übertragen werden. Für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 5 Absatz 3 bedarf die Bildung von Einigungsstellen einer Dienstvereinbarung. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung. Die Zuständigkeit des Kirchengerichts für Rechtsstreitigkeiten nach § 60 bleibt unberührt.

(2) Nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts können gemeinsame Einigungsstellen für mehrere Dienststellen gebildet werden.

(3) Die Einigungsstelle besteht aus je zwei beitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt werden, sowie einem oder einer Vorsitzenden, der oder die das Amt unparteiisch ausübt. Der oder die Vorsitzende wird gemeinsam von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt. Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag das Kirchengericht über die Bestellung.

(4) Die Einigungsstelle wird nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich tätig. Sie entscheidet durch Spruch nach nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung hat sich der oder die Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande, nimmt der oder die Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Bei der Beschlussfassung hat die Einigungsstelle die Belange der Dienststelle und ihrer

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen billigen Ermessens angemessen zu berücksichtigen. Die Überschreitung der Grenzen billigen Ermessens kann innerhalb einer Frist von einem Monat von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung vor dem Kirchengericht geltend gemacht werden.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Entschädigungen für die Mitglieder von Einigungsstellen durch Rechtsverordnung. Den Gliedkirchen bleibt eine anderweitige Regelung unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

(6) Die Gliedkirchen können in ihren Anwendungsbestimmungen ergänzende Regelungen treffen."

21. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist oder die Einigungsstelle gemäß § 36a entschieden hat."

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungsstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle gemäß § 36a besteht. In diesen Fällen entscheidet die Einigungsstelle auf Antrag eines der Beteiligten. In Regelungsstreitigkeiten nach § 36a Absatz 1 können Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen."

22. § 42 Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

"j) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,"

23. § 43 Buchstabe o wird wie folgt gefasst:

"o) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,"

24. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f wird aufgehoben.

b) Die Buchstaben g und h werden die Buchstaben f und g.

25. Dem § 47 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungsstreitigkeiten in Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle nach § 36a besteht. In diesen Fällen unterbreitet die Einigungsstelle den Beteiligten einen Vermittlungsvorschlag.“

26. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag
- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören.
- Die Gliedkirchen können bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschlandgeschlossen ist, wählbar sind.
- Gewählt werden
- eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 – 15 Wahlberechtigten;
- drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16 – 50 Wahlberechtigten;
- fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.“
- b) In Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort "Gleichberechtigung" durch das Wort "Gleichstellung" ersetzt.
27. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmen sich nach den §§ 177 bis 179 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe "200" durch die Angabe "100" ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- "Die Kündigung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die der Dienstgeber ohne eine Beteiligung der Vertrauensperson ausspricht, ist unwirksam."
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- "(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführte Personalakte die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinzuzuziehen. Die Vertrauensperson bewahrt über den Inhalt der Daten Stillschweigen, soweit sie der schwerbehinderte Mensch nicht von dieser Verpflichtung entbunden hat."
28. Dem § 52 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Ergänzend gilt § 179 Absatz 6 bis 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch."

29. In § 57a Buchstabe e werden nach dem Wort "Mitarbeitervertretungsrechts" folgende Wörter eingefügt "oder aufgrund von § 1 Absatz 2a".
30. In § 59 Absatz 4 wird die Angabe "§ 19 Absatz 1 bis 3, § 21" durch die Angabe "Die §§ 19, 21" ersetzt.
31. § 61 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengenossen festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Abschluss der Erörterung.“
32. In § 6 Absatz 6, § 6a Absatz 4, § 13 Absatz 3 Satz 4, § 21 Absatz 2 Satz 4, § 26 Absatz 4 und § 49 Absatz 4, zweiter Halbsatz wird jeweils das Wort "Absätze" durch das Wort "Absatz" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sowie für die Gliedkirchen, die dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD nach Artikel 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben, vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Die Nummer 20 tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sowie für die Gliedkirchen, die dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD nach Artikel 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben, am 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 3 Bekanntmachungsermächtigung

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

„Nr. 107* – Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungs- grundsatzgesetzes. Vom 14. November 2018.“

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen

Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des
Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes

Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie
Deutschland

(1) Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ist ermächtigt, nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch eine Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen näher zu regeln. Hierfür erlässt es eine Ordnung; es kann dabei die Gestaltungsmöglichkeiten gliedkirchlichen Rechts nutzen. Die Ordnung setzt das Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus.

(2) Bestehen neben den Regelungen nach Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungen der Gliedkirchen, ist ein Wechsel zwischen diesen nebeneinander geltenden Arbeitsrechtsregelungen in begründeten Fällen zulässig. Er bedarf der Zustimmung der für den jeweiligen Rechtsträger bisher zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission auf der Grundlage von ihr festzulegender Kriterien. Bei Neugründungen legt der Rechtsträger im Rahmen des gliedkirchlichen Rechts die anzuwendenden Arbeitsrechtsregelungen fest, bevor die Einrichtung ihre Arbeit aufnimmt.

(3) Rechtsträger, die am 31. Dezember 2018 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung getroffenen Regelungen anwenden, dürfen deren Regelungen weiter anwenden. Gleiches gilt für Rechtsträger, die Einrichtungen auf dem Gebiet mehrerer Gliedkirchen betreiben und am 31. Dezember 2018 eine einheitliche Arbeitsrechtsregelung anwenden.“

2. In § 18 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sowie für die Gliedkirchen, die dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz nach Artikel 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben, am 1. Januar 2019 in Kraft.

Würzburg, den 14. November 2018

Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 108* – Beschluss zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche.
Vom 14. November 2018.

Die Synode stellt sich dem Leid und dem Schmerz derer, die im Raum der evangelischen Kirche und der Diakonie sexualisierte Gewalt und Missbrauch erlitten haben. Sie bekennt dafür gegenüber allen Betroffenen die Schuld der ganzen Institution.

Die Synode unterstützt ausdrücklich die Entscheidung des Rates der EKD und der Kirchenkonferenz, die folgenden elf Punkte zur Richtschnur des weiteren Handelns in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in den Landeskirchen zu machen.

1. Beteiligung Betroffener

Betroffene sind zu beteiligen. Ihre Erfahrung wird gebraucht, bei allem, was im Bereich Aufarbeitung und Prävention neu auf den Weg gebracht wird.

2. Individuelle Aufarbeitung

Im Rahmen der individuellen Aufarbeitung müssen alle Landeskirchen auf unabhängige Kommissionen zugreifen können, die in Verantwortung gegenüber den einzelnen Betroffenen Anerkennungsleistungen materieller wie immaterieller Art erarbeiten.

3. Institutionelle Aufarbeitung

Die Aufarbeitung des Vergangenen ermöglicht gute Prävention jetzt. In einem gestuften Verfahren wird eine externe wissenschaftliche Gesamtstudie der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgenommen, die die systemisch bedingten Risikofaktoren speziell der evangelischen Kirche analysiert. Dabei ist die besondere Gefährdung von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. In der Konsequenz der Analyse werden wissenschaftlich begründete Empfehlungen zur Optimierung verbindlicher Standards für Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfen entwickelt.

4. Dunkelfeldstudie

Eine wissenschaftliche Studie soll das sogenannte Dunkelfeld sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie ausleuchten.

5. Unabhängige zentrale Ansprechstelle der EKD: Bitte melden Sie sich!

Von Betroffenen ist vielfach eine mangelnde Auffindbarkeit von kirchlichen Beratungs- und Hilfsangeboten kritisiert worden. Die EKD wird daher als unterstützendes Angebot eine unabhängige und zentrale

Anlaufstelle etablieren, die fachlich qualifiziert eine Art Lotsenfunktion wahrnimmt, um Betroffene an die jeweiligen landeskirchlichen Zuständigkeiten zu vermitteln. Dies ersetzt nicht die bestehenden kirchlichen Ansprechstellen in den Landeskirchen. Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden sich unter www.hin-schauen-helfen-handeln.de.

6. Beauftragtenrat

Zur intensiven Begleitung durch die Leitungsebene hat die Kirchenkonferenz einen fünfköpfigen „Beauftragtenrat zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ eingesetzt, bestehend aus drei Bischofspersonen, einer leitenden Juristin und einem leitenden Juristen.

7. Unabhängiger Beauftragter für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs

Die Evangelische Kirche in Deutschland setzt auf ein konstruktives Miteinander mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Seine Anlauf-, Ansprech- und Lotsenfunktion und seine Expertise für systemische Analysen sind unverzichtbar.

8. Zentrale Meldestellen in den Landeskirchen

Die Evangelische Kirche in Deutschland wirkt auf rechtliche Regelungen in den Landeskirchen hin, die kirchliche Mitarbeitende verpflichtet, bei zureichenden Anhaltspunkten für Fälle von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt diese zu melden.

9. Stärkung der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe

Die Vermittlungsfunktion der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (PIHK) zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Landeskirchen wird insbesondere bei der Konzeption der Aufarbeitungsprozesse gestärkt.

10. Diakonie

Die Aufarbeitung durch systemische Analysen erfolgt in verbindlicher Zusammenarbeit mit der Diakonie.

11. Seelsorgegeheimnis

Das Seelsorgegeheimnis ist für jedes seelsorgerliche Handeln konstitutiv. Jedoch kann es in dem Falle, in dem erlittene Gewalt anvertraut wird, auch geboten sein, gemeinsam mit der Klientin bzw. dem Klienten behutsam zu klären, ob die Seelsorgerin oder der Seelsorger von der Schweigepflicht entbunden werden soll. Deshalb ist in der Ausbildungspraxis nicht nur von Theologinnen und Theologen darauf hinzuwirken, dass bei Wahrung des Seelsorgegeheimnisses im Kontext sexualisierter Gewalt sensibel und professionell verfahren wird.

Die Synode bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, auf der 6. Tagung der 12. Synode im Jahr 2019 in Dresden über den Stand der Umsetzungen zu berichten.

Würzburg, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 109* – Beschluss zu „Kirche im digitalen Wandel“. Vom 14. November 2018.

Die Synode bittet den Rat der EKD, die folgenden Maßnahmen im Rahmen des Projekts „Kirche im digitalen Wandel“ umzusetzen und stellt hierzu über den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 mit 2,2 Mio. EUR die erforderlichen Mittel zur Verfügung:

1. Schaffung einer dauerhaften Struktur zur Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer kirchlichen Digitalstrategie und zur Vernetzung kirchlicher Akteure durch eine dem Präsidenten des EKD-Kirchenamtes zugeordnete Stabsstelle Digitalisierung;
2. Schaffung einer auf drei Jahre angelegten Projektstelle, für die Befassung mit der theologisch-ethischen Reflexion der Digitalisierung, ihrer Anwendung auf kirchliche Handlungsfelder und zur Teilnahme am öffentlichen Diskurs;
3. Schaffung einer auf drei Jahre angelegten Projektstelle, um Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der kirchlichen Verwaltung und Informationstechnologie zu identifizieren sowie Prozesse und Standards zu entwickeln;
4. Bereitstellung eines Digitalinnovationsfonds, um mit schnellen und einfachen Entscheidungsprozessen kirchliche Digitalisierungsinnovationen nach vom Rat zu beschließenden Vergabegremium und -richtlinien zu fördern;
5. Aufbau und Betrieb des Webangebots „Kirche bei Dir“ unter Berücksichtigung und Einbeziehung vorhandener Angebote in den Landeskirchen, um Menschen nutzerorientiert Kirchen, Gottesdienste und in späteren zusätzlichen Phasen weitere kirchliche und diakonische Angebote finden zu lassen, sowie Definition und Durchführung notwendiger begleitender Kommunikationsmaßnahmen;
6. Konzeption und prototypische Umsetzung eines Medienpools, um Mitarbeitende besser als bisher bei ihrer kirchlichen Online-Kommunikation mit digitalen Medien zu unterstützen.

Die Synode bittet den Rat, auf ihrer Tagung im Herbst 2019 über den Fortgang der Umsetzung und die weitere Prozessplanung zu berichten.

Würzburg, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 110* – Beschluss zu
Herausforderungen für die Ausbildung
zum Pfarrberuf.
Vom 14. November 2018.**

Die Synode sieht große Herausforderungen für die Ausbildung zum Pfarrberuf angesichts von Traditionsabbruch und Säkularisierung, von Veränderungen im wissenschaftlichen System und absehbarem Personalmangel.

Die Synode bittet den Rat um verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung der Herausforderungen für die Ausbildung zum Pfarrberuf in gemeinsamer Verantwortung mit den Landeskirchen und den Ausbildungsträgern. Darüber hinaus sollte zu einem neuen Miteinander der Berufsgruppen in den Kirchen ange-regt werden. Der Rat möge darüber auf der 6. Tagung der 12. Synode im Jahr 2019 berichten.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 111* – Beschluss zu „Junge
Menschen im Blick“.
Vom 14. November 2018.**

Auf allen kirchlichen Ebenen haben viele Entscheidungen direkt oder indirekt Auswirkungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Oft sind sich die Entscheidungsgremien dieser Auswirkungen wenig bewusst. Hier kann ein Check: „Junge Menschen im Blick“ Perspektiven verändern.

Die Synode der EKD bittet das Kirchenamt der EKD, einen Expertenkreis einzurichten, der ein Konzept für einen Check: „Junge Menschen im Blick“ entwickelt. Dieser Check soll bei allen Entscheidungen die Auswirkungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bewusst machen.

Sie bittet den Rat der EKD, der Synode 2019 einen Vorschlag für die Umsetzung des Checks: „Junge Menschen im Blick“ vorzulegen, um diesen zunächst auf der EKD-Ebene einzuführen. Dabei ist die Expertise junger Menschen in eigener Sache zu berücksichtigen.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 112* – Beschluss zu „Inklusive
Kirche gestalten“.
Vom 14. November 2018.**

Die Synode bittet den Rat, auf der 6. Tagung der 12. Synode darüber zu berichten,

- welche Entdeckungen seit Veröffentlichung seiner Orientierungshilfe „Es ist normal, verschieden zu sein“ auf dem Weg zu einer inklusiven Kirche gemacht wurden,
- welche Hindernisse in den unterschiedlichen Handlungsfeldern von verfasster Kirche und Diakonie bei der Weiterentwicklung der Inklusion bestehen und
- mit welchen Maßnahmen und Instrumenten die Weiterentwicklung unserer Kirche zu einer inklusiven Kirche zukünftig intensiviert und unterstützt wird.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 113* – Beschluss zum
Evangelischen Gütesiegel
Familienorientierung.
Vom 14. November 2018.**

Die Synode bittet die Landeskirchen und die diakonischen Werke in der EKD, das „Evangelische Gütesiegel Familienorientierung“ für ihre Einrichtungen zu erwerben, sich bei allen weiteren kirchlichen und diakonischen Trägern für dessen Erwerb einzusetzen und kleine Einrichtungen finanziell und organisatorisch dabei zu unterstützen.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 114* – Beschluss zu
„Gemeindeformen und Innovation“.
Vom 14. November 2018.**

Die Synode bittet den Rat, eine umfassende Sichtung in Auftrag zu geben, welche Innovationen christlicher Sozialformen und welche neuen Gemeindeformen es im Raum der EKD mit ihren Gliedkirchen gibt, und sie der Synode zu ihrer nächsten Tagung vorzulegen.

Bei der Sichtung sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Besondere Zielgruppen
- Digitalisierung
- Gemeinwesenorientierung
- Gemeinde-/Sozialform
- Reichweite
- Erfahrungen mit der strukturellen Verankerung
- Zusammenarbeit von Kirche, Diakonie und anderen gesellschaftlichen Gruppen

Die Sichtung soll dazu beitragen, eine solide Grundlage für die Weiterarbeit mit innovativen Modellen zu bilden.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 115* – Beschluss zur Mitwirkung
junger Menschen auf allen Ebenen
unserer Kirche.
Vom 14. November 2018.**

Die Synode der EKD begrüßt, dass in ihren Gliedkirchen die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen im Alter von unter 30 Jahren in kirchlichen Gremien stärker in den Blick genommen werden.

Die Synode der EKD bittet die Gliedkirchen und den Rat der EKD,

1. bei einer Überarbeitung verfassungsrechtlicher und kirchengesetzlicher Grundlagen zu prüfen, wie die Gewinnung, Beteiligung und Mitwirkung junger Menschen in Gremien der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und auf landeskirchlicher und EKD-Ebene gestärkt werden kann;
2. zu prüfen, wie jungen Menschen neben den Wahlen und Berufungen zur Landessynode ggf. über einen gesonderten Zugang die Mitgliedschaft in den Synoden einschließlich des Stimmrechts eröffnet werden kann;
3. Diskurse über verbesserte Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen auf allen Ebenen der Kirchen anzuregen und für eine verstärkte Beteiligung junger Menschen in den kirchlichen Gremien durch entsprechende Beschlüsse, Impulse und Initiativen einzutreten.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 116* – Beschluss zu Gefahren des
Rechtspopulismus – Kirche und
Gesellschaft demokratisch gestalten.
Vom 14. November 2018.**

Als Christinnen und Christen loben wir die Vielfalt in der Schöpfung Gottes und setzen uns für eine Kultur der Barmherzigkeit mit Notleidenden ein. Wir sind überzeugt, dass das Evangelium von Jesus Christus Klarheit von uns verlangt. Deshalb können wir uns nicht neutral verhalten, wenn Menschen ausgegrenzt, verachtet, verfolgt oder bedroht werden. Mit vielen anderen auch außerhalb der Kirche stehen wir für eine offene, tolerante und gerechte Gesellschaft.

Die Synode der EKD

- bittet alle Mitglieder unserer Kirche, sich denen entgegenzustellen, die gegen jüdische Nachbarinnen und Nachbarn hetzen oder gewaltsame Angriffe auf Jüdinnen und Juden tolerieren. Sie bittet die Landeskirchen, den christlich-jüdischen Dialog zu intensivieren;
- ruft alle Menschen in Kirchengemeinden, Landeskirchen, kirchlichen Ämtern und Werken dazu auf, sich gegen eine Verrohung der politischen Debatte, gegen völkischen Nationalismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, die Verunglimpfung unserer Demokratie und das Schüren von Ängsten zu engagieren;
- setzt sich dafür ein, die Opfer von rechtsradikaler Gewalt, von Ausgrenzung und Bedrohung, stärker in den Blick zu nehmen und sie zu begleiten. Neben der öffentlichen Dokumentation von konkreten Fällen geht es auch darum, für Alltagsrassismus und Diskriminierung zu sensibilisieren, sowie Menschenrechtsbildung stärker in das Bildungshandeln der Kirchen einzubeziehen. Sie begrüßt die EKD-Menschenrechtsinitiative #freiundgleich und bittet die Landeskirchen, die Angebote bekanntzumachen und wahrzunehmen;
- bittet die Landeskirchen, die Arbeit mit Geflüchteten und Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit auch weiterhin finanziell und personell zu fördern, ihre Arbeit zu würdigen und gegen Diffamierung zu schützen;
- bittet den Rat der EKD, Mittel für die im Ratsbericht unter Abschnitt 4.13 vorgesehenen Untersuchungen zu Kirchenmitgliedschaft und politischer Kultur zur Verfügung zu stellen, um zu prüfen, inwiefern auch innerhalb unserer Kirche eine wachsende Distanz gegenüber einem gemeinsamen Grundkonsens besteht, was das Zusammenleben in unserer Gesellschaft und die Haltung zur Demokratie angeht;
- sieht es als nötig an, Räume des Gesprächs zu eröffnen, in denen unterschiedliche Positionen zur Sprache kommen können. Deshalb bittet die Synode der EKD, die Haupt- und Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und in der Erwachsenenbildung in dieser Arbeit zu unterstützen und unterschiedliche Veranstaltungsformen durchzuführen und sie dafür zu qualifizieren;
- bittet die Landeskirchen in der Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren Module vorzusehen, die sie zu einem informierten Umgang mit rechtspopulistischen Einstellungen und Argumenten befähigen. Weiterhin bittet die Synode der EKD die Landeskirchen, an den pädagogisch-theologischen Instituten Konzepte zu entwickeln, die einer theologisch verantworteten Menschenrechts- und Demokratiebildung dienen;
- bittet den Rat der EKD, in Anschluss an den Text „Konsens und Konflikt – Politik braucht Auseinandersetzung: Zehn Impulse der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD zu aktuellen Herausforderungen der Demokratie in Deutschland“ eine

theologische Weiterarbeit an Kriterien für eine Auseinandersetzung mit nationalistischen, völkischen und rechtspopulistischen Positionen in Auftrag zu geben und Formate entwickeln zu lassen, die eine breite Diskussion über die demokratische Gestaltung unserer Gesellschaft anregen;

- bittet die Landeskirchen, sich für den sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft einzusetzen um damit einer sozialen Spaltung in unserem Land zu begegnen.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

Nr. 117* – Beschluss zum Umgang mit Kirchenasyl in sogenannten Dublinfällen. Vom 14. November 2018.

Die Synode der EKD bedauert die von der Innenministerkonferenz im Juni 2018 einseitig beschlossenen Änderungen der Verfahrensabsprache des Jahres 2015 zum Umgang mit Kirchenasylan in sogenannten Dublinfällen.

Die Synode bittet den Rat der EKD, Gespräche mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) und mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit dem Ziel zu führen, zukünftig wieder im Sinne der ursprünglichen Absprache zu verfahren. Dazu gehört insbesondere, dass

- seitens des BAMF der direkte Kontakt zu den kirchlichen Ansprechpartnern wieder gesucht wird,
- Dossiers nicht allein formal, sondern unter dem Gesichtspunkt der geschilderten besonderen humanitären Härte im Einzelfall beurteilt werden,
- angemessene Fristen für die Begründung der besonderen humanitären Härte im Einzelfall eingeräumt werden.

Darüber hinaus soll gegenüber den zuständigen Stellen deutlich darauf hingewiesen werden, dass die EKD die Verlängerung der Überstellungsfrist für Schutzsuchende im Kirchenasyl, deren Aufenthaltsort bekannt ist, auf 18 Monate für rechtswidrig hält.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

Nr. 118* – Beschluss zu einer solidarischen und menschenrechts- basierten Flüchtlingspolitik in der EU. Vom 14. November 2018.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich gemeinsam mit ökumenischen und anderen Partnern gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen dafür einzusetzen, dass

1. die Europäische Union ihren völker- und europarechtlichen Verpflichtungen Schutzsuchenden gegenüber in vollem Umfang gerecht wird, wobei alle Mitgliedsstaaten ihre Verantwortung für eine menschenwürdige Aufnahme wahrnehmen müssen,
2. insbesondere angesichts des nahenden Winters, Lager an den EU-Außengrenzen wie auf den griechischen Inseln („Hotspots“) geschlossen, die Schutzsuchenden auf das griechische Festland gebracht und auf aufnahmebereite Staaten verteilt werden,
3. das Ziel, eines echten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems mit hohen Verfahrens- und Aufnahme standards europaweit von den Mitgliedsstaaten weiterverfolgt wird und dass in den weiteren Verhandlungen künftig wieder die Grundwerte und die menschenrechtlichen Verpflichtungen der EU als verbindliche Richtschnur beachtet werden,
4. die EU-Staaten ihre internationale Verpflichtung zur Seenotrettung wahrnehmen und ihre Kapazitäten ausbauen sowie zivile Seenotrettung ermöglichen,
5. sichere und legale Wege für Schutzsuchende in die EU, z.B. über ein Europäisches Neuansiedlungsprogramm, die Vergabe humanitärer Visa oder erleichterten Familiennachzug geschaffen werden und
6. sich die Bundesregierung und die EU über ihre Außen-, Entwicklungs-, Agrar-, Handels-, Klima- und Fischereipolitik stärker an der Bekämpfung von Fluchtursachen beteiligen.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

Nr. 119* – Beschluss zu junge, volljährige Geflüchtete besser unterstützen, bilden, beraten. Vom 14. November 2018.

Die Synode der EKD bittet den Rat der EKD und die Landeskirchen auf der Ebene des Bundes und der Länder sich für junge volljährige Geflüchtete einzusetzen und auf folgende Punkte hinzuwirken:

1. Der Rechtsanspruch nach § 41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige) muss auch vollumfänglich für junge, volljährige Geflüchtete genutzt werden, bei erhöhtem Unterstützungsbedarf wie rechtlich vorgesehen auch über das 21. Lebensjahr hinaus.
2. Spracherwerb und Bildung sind für alle geflüchteten, jungen Menschen unabhängig von Zugangsbarrieren wie Status, Bleibeperspektive, Sprachkenntnissen, Art und Ort der Unterbringung, Mobilitätseinschränkungen etc. zu gewährleisten. Jeder junge Mensch muss als Grundvoraussetzung für gelingende Integration in Schule, Ausbildung, Studium und Arbeit die Möglichkeit bekommen, ausreichende Sprachkenntnisse sowie einen Schulabschluss zu erwerben. Hierfür sind in den Bundesländern die rechtlichen Bedingungen zu schaffen, unter anderem durch die Verlängerung des Rechts auf Zugang zur Berufsschule.
3. Das bundesfinanzierte Angebot der Jugendmigrationsdienste ist ein Teil der Jugendsozialarbeit und muss nun entsprechend der Zuwanderungszahlen und des Migrationsanteils sowie des Ausbaus der Integrationskurse gemäß § 45 AufenthG ausgestattet werden.
4. Die Instrumente des SGB II/III zur Arbeitsförderung und Förderung der beruflichen Bildung müssen sehr flexibel auf die individuellen Bedarfe hin ausgestaltet werden. Dazu gehören u.a. eine sprachunabhängige Kompetenz-, Ressourcen- und Qualifikationserfassung. Sie ist eine wichtige Grundlage für eine zielgerichtete schulische und berufliche Förderung ebenso wie eine passgenaue und bedarfsgerechte Begleitung während der Ausbildung.
5. Jeder geflüchtete, junge Mensch muss eine unabhängige Rechtsberatung bekommen, die sprachlich verstanden wird.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 120* – Beschluss zum Familien-
nachzug zu subsidiär Geschützten.
Vom 14. November 2018.**

Die Synode bittet den Rat der EKD und die Landeskirchen, sich weiterhin nachdrücklich für eine Regelung zum Familiennachzug zu subsidiär Geschützten einzusetzen, die humanitären Grundsätzen und Menschenrechten gerecht wird. Das bereits bestehende Kontingent von ohnehin nur 1.000 Menschen pro Monat ist unverzüglich umzusetzen.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 121* – Beschluss zur Pflege als
Herausforderung für Kirche,
Gesellschaft und Politik.
Vom 14. November 2018.**

Die Synode bittet die Landeskirchen,

- sich dafür einzusetzen, dass die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden im Dialog mit den diakonischen Trägern, anderen Pflegeakteuren und Kommunen die anstehenden Herausforderungen der Pflege aufgreifen und in der lokalen Öffentlichkeit zum Thema machen. Dabei sollten pflegebedürftige Menschen und pflegende Angehörige besonders zu Wort kommen;
- sich auf Landesebene für die Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegefachschulen einzusetzen. Evangelische Ausbildungsstätten gilt es zu stärken;
- auf der Ebene der Bundesländer die Sicherung einer sozialräumlichen Infrastruktur und die Gestaltung des öffentlichen Raumes für Pflegebedürftige und für Pflegenden als wichtige Aufgabe, insbesondere in den Kommunen, zu kommunizieren. Dafür sind verbindliche Regelungen und zusätzliche Finanzierungen notwendig;
- Aktivitäten zur Werbung für Pflegeberufe und zur Gewinnung von Auszubildenden zu fördern;
- Migranten und Migrantinnen zur Ausbildung in Pflegeberufen zu ermutigen.

Die Synode bittet den Rat der EKD,

- bei der Bundesregierung auf eine zügige Reform zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Pflegeversicherung hinzuwirken, damit die Verbesserung der Situation in der Pflege nicht allein zu Lasten der zu Pflegenden und ihrer Angehörigen geht;
- sich für bessere Rahmenbedingungen und eine Aufwertung der Pflegeberufe einzusetzen.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 122* – Beschluss zur Wohnungsnot
in Deutschland.
Vom 14. November 2018.**

Die Synode bittet den Rat der EKD und die Landeskirchen, sich auf der Ebene des Bundes und der Länder aktiv der Thematik der wachsenden Wohnungsnot anzunehmen und

- Wohnen als Frage der gesellschaftlichen Gerechtigkeit in den öffentlichen Diskurs einzubringen und
- sich an zivilgesellschaftlichen Bündnissen zur Verbesserung des Wohnungsmarktes zu beteiligen.

Die Synode bittet den Rat der EKD und die Gliedkirchen sowie die diakonischen Werke und diakonischen Träger

- zu prüfen, inwieweit im Rahmen des Gebäudemanagements und /oder der Vermögensverwaltung Immobilien für den Wohnungsmarkt für Benachteiligte nutzbar gemacht werden können. Insbesondere sollte geprüft werden, ob im Rahmen einer nachhaltigen Vermögensanlage auch Investitionen in den sozialen Wohnungsmarkt getätigt werden können.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

Nr. 123* – Beschluss zum Kohleausstieg in der Energieversorgung. Vom 14. November 2018.

Die Synode spricht sich für einen zügigen Ausstieg aus der Kohleverstromung (Braun- und Steinkohle) aus, der der Umsetzung des Pariser Klimaabkommens entspricht und dazu beiträgt, dass die deutschen Klimaziele möglichst zeitnah noch erreicht werden. Dafür müssen kurzfristig die Hälfte der Kohlekraftwerke, vorrangig die ältesten und ineffizientesten, vom Netz genommen werden.

Die Synode fordert die politisch Verantwortlichen auf, den mit dem Kohleausstieg verbundenen Strukturwandel konsequent sozialverträglich zu gestalten sowie für die betroffenen Regionen Perspektiven zu eröffnen. Mit großem Interesse hat die Synode den Zwischenbericht vom 25. Oktober 2018 der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zur Kenntnis genommen, der sehr differenziert mögliche Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen darstellt. Ausdrücklich unterstützt sie die Absicht der Kommission „Klimaschutz, gute Arbeit und Wirtschaft in Einklang“ zu bringen „und damit einen Beitrag zur Umsetzung des Leitbilds Nachhaltigkeit“ (S. 28) zu leisten. Die Synode begrüßt, dass die Zivilgesellschaft in den Prozess der Strukturentwicklung aktiv eingebunden werden soll, und sieht darin auch eine Aufgabe der Kirchen.

Die Synode spricht sich dafür aus, umgehend ein konkretes Kohleausstiegsdatum festzulegen. Sie knüpft damit an den Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 27. Oktober 2018. Der Zeitpunkt muss wissenschaftlich den internationalen Klimazielen genügen und im geplanten Klimaschutzgesetz festgeschrieben werden. Belastbare Studien zeigen, dass ein Kohleausstieg, der den Erfordernissen der Sozialverträglichkeit, der Versorgungssicherheit und des Klimaschutzes entspricht, bis spätestens 2035 notwendig und möglich ist.

Die betroffenen Standorte und Regionen brauchen langfristige Planungssicherheit, damit sie sich auf die notwendigen Veränderungen einstellen und entsprechende Entwicklungsprozesse einleiten können. Je länger der Beginn des Strukturwandels hinausgezögert wird, umso größer wird die Gefahr, dass die Klimaziele verfehlt werden und es zu sozialunverträglichen Strukturbrüchen kommt.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

Nr. 124* – Beschluss zur Europawahl 2019. Vom 14. November 2018.

Die Synode bittet den Rat der EKD, die Gliedkirchen sowie die Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa und die Konferenz Europäischer Kirchen,

1. sich aktiv an der Debatte um die Zukunft der EU zu beteiligen und innerhalb der Kirchen Foren für Diskussionen über die Frage zu schaffen, welches Europa wir vor dem Hintergrund christlicher Grundüberzeugungen wollen,
2. ökumenische Partnerschaften und grenzüberschreitende Netzwerke einzubinden, um Spaltungen zu überwinden und Nationalismus und Extremismus entschieden zu begegnen,
3. auf die politische Bedeutung der Europawahlen im Mai 2019 aufmerksam zu machen, und zur Beteiligung an den Wahlen aufzurufen sowie
4. insbesondere junge Menschen als Erstwählerinnen und Erstwähler zur Teilnahme an den Wahlen zu motivieren.

W ü r z b u r g, den 14. November 2018

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 125* – Änderung des Beschlusses
über die Reisekostenvergütung für u.a.
Mitglieder des Rates der EKD.
Vom 8. September 2018.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 8. September 2018 beschlossen:

Die gemäß den Ratsbeschlüssen vom 8. Oktober 2010 (ABl. EKD S. 295) und 7. Dezember 2012 (ABl. EKD 2013 S. 34) bestehende Möglichkeit einer pauschalen Reisekostenvergütung von jährlich 1.200 Euro für Mitglieder des Rates der EKD, die ihre BahnCard 100 für Reisen im Rahmen der Ratstätigkeit nutzen, wird aufgehoben.

Hannover, den 8. September 2018

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

**Nr. 126* – Beschluss der
Arbeitsrechtlichen Kommission der
Diakonie Deutschland.
Vom 7. November 2018.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017 in ihrer Sitzung am 7. November 2018 folgenden Beschluss gefasst:

„In § 27a Absatz 3 Satz 3 AVR.DD werden im Klammerszusatz nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „gemäß § 24 Absatz 2“ eingefügt.“

Inkrafttreten: sofort

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Deutschland**
Klaus Riedel
Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Nr. 127* – Beschluss über den Haushalt
und die Umlage der Union
Evangelischer Kirchen in der EKD für
das Haushaltsjahr 2019.
Vom 10. November 2018.**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat aufgrund von § 12 Absatz 3 der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der UEK folgenden Beschluss gefasst:

**§ 1
Haushalt**

(1) Das Haushaltsjahr 2019 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2019 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	2.780.736 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	2.712.748 Euro
Finanzerträge von	21.500 Euro
Ordentliches Ergebnis von	89.488 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	73.488 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

**§ 2
Umlagen**

(1) Der durch andere Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 950.000 Euro wird auf die Mitgliedskirchen umgelegt.

(2) Die vorgenannte Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem Umlageverfahren wie folgt auf:

Anhalt	3.843 Euro
Baden	110.763 Euro
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	84.793 Euro
Bremen	15.136 Euro
Hessen und Nassau	209.368 Euro
Kurhessen-Waldeck	48.249 Euro
Lippe	10.285 Euro
Mitteldeutschland	26.474 Euro
Pfalz	35.483 Euro
Reformierte Kirche	9.654 Euro
Rheinland	240.929 Euro
Westfalen	155.024 Euro

Die Umlagen sind in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an den Amtsbereich der UEK zu entrichten.

(3) Die Gastkirchen leisten einen Finanzbeitrag in Höhe von 76.038 Euro.

§ 3

Budgetierung und Deckungsfähigkeit

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsobjekt stellt ein Budget dar. Darüber hinaus gelten folgende gegenseitige Deckungsfähigkeiten:

Budget Leitung und Verwaltung

Handlungsobjekt	Mittelverwaltung für leitende
30020101	Organe und Ausschüsse
Handlungsobjekt	Verwaltungsstelle Amtsbereich
30020102	der UEK
Handlungsobjekt	
30010104	Ev. Zentralarchiv Berlin

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70% der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

§ 4

Ergebnisverwendung

Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss – ohne Berücksichtigung der Handlungsobjekte 30010103, 30010106, 30010107 und 30010201 – ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss – ohne Berücksichtigung der vorgenannten Handlungsobjekte – ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

§ 5

Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Haushaltsordnung der UEK – HHO-UEK) vom 27. Juni 2012 geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Haushaltsbeschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Würzburg, den 10. November 2018

**Die Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Christian S c h a d

Nr. 128* – Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Anwendung des Rechtes der EKD für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der UEK. Vom 10. November 2018.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) bestätigt gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der UEK die gesetzesvertretende Verordnung zur Anwendung des Rechts der EKD für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der UEK vom 7. Dezember 2017 (ABl. EKD 2018 S. 12).

Würzburg, den 10. November 2018

**Die Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Christian S c h a d

Nr. 129* – Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur zweiten Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes der UEK. Vom 10. November 2018.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) bestätigt gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der UEK die Gesetzesvertretende Verordnung zur zweiten Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes der UEK vom 6. September 2018 (ABl. EKD S. 235) mit der Maßgabe, dass der Betrag des Zuschusses gemäß § 5a Absatz 1 Satz 1 des Pfarrdienstausführungsgesetzes der UEK mit Wirkung ab 1. Januar 2019 auf 300,-- Euro im Monat erhöht wird.

Würzburg, den 10. November 2018

**Die Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Christian S c h a d

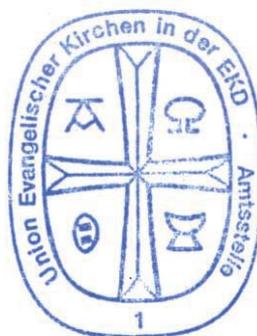
**Nr. 130* – Siegel der Union
Evangelischer Kirchen in der EKD.
Vom 9. November 2018.**

Anlage 1 zu TOP 5
UEK-Präsidium am 09.11.2018

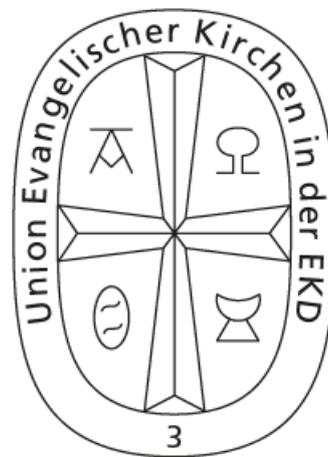
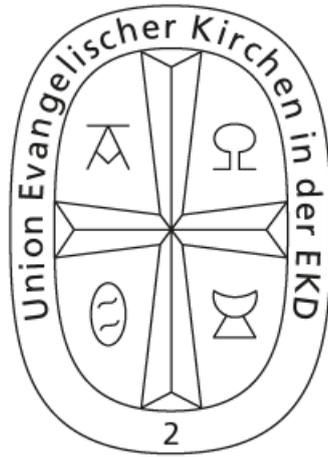
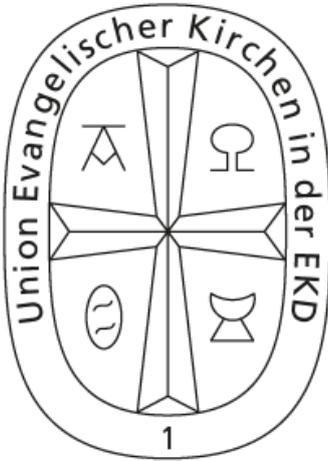
1. Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) beschließt als Siegelberechtigter im Sinne von § 2 Siegelordnung der EKD die Änderung des Siegels der UEK. Der in Anlage 2 abgebildete Entwurf wird abgenommen und für den Gebrauch durch die Siegelführenden freigegeben.
2. Mit der Ingebrauchnahme des neuen Siegels zum 1. Januar 2019 werden die in der Anlage 1 abgebildeten, bislang benutzten Siegel außer Geltung gesetzt.

Würzburg, den 9. November 2018

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Christian Sch a d



Anlage 2 zu TOP 5
UEK-Präsidium am 9.11.2018



C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum **1. August** bzw. **1. September 2019** für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen /Pfarrer /Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Guatemala-Stadt, Guatemala
- Hongkong, China
- Kairo, Ägypten
- Mexiko-Stadt, Mexiko
- Nizza, Frankreich
- Nairobi, Kenia
- Sizilien, Italien

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online: www.ekd.de/auslandspfarrstellen. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen /Pfarrer /Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Stellenausschreibung Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Bundesgeschäftsstelle in Berlin

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH) ist mit mehr als 22.000 hauptamtlichen Mitarbeitern und über 35.000 ehrenamtlichen Aktiven eine der großen Wohlfahrts- und Hilfsorganisationen in Deutschland. Sie steht in der Tradition des evangelischen Johanniterordens, dessen wichtigste Anliegen seit Jahrhunderten sind, den christlichen Glauben zu verbreiten und den Menschen in Not oder Krankheit zu helfen. Die JUH engagiert sich in den Bereichen Rettungs- und Sanitätsdienst, Katastrophenschutz, Betreuung und Pflege von alten und kranken Menschen, Fahrdienst für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Hospizarbeit und anderen Hilfeleistungen im karitativen Bereich sowie in der humanitären Hilfe im Ausland.

Für die Leitung des Vorstandsbereichs Theologie unserer Bundesgeschäftsstelle (BG) in Berlin suchen wir **zum 1. Mai 2019**

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Die bzw. der Geistliche steht im Angestelltenverhältnis. Die Vergütung erfolgt nach der Besoldung der jeweils zuständigen Landeskirche der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre, eine Verlängerung ist möglich.

Zu den Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehören pastorale Aufgaben, wie die folgenden:

- Halten von Andachten und Gottesdiensten in der BG und bei besonderen Anlässen im Gesamtverband
- Seelsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BG
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie „Einkehrtagen“, „Glaubensseminaren“

Zudem verantworten Sie die systematische Weiterentwicklung des „Christlichen Profils“ der JUH, beispielsweise durch:

- Mitgestaltung der Bundespfarrertagung
- Implementierung theologischer Grundlagen in das Verbandsleben
- Beratung der Johanniterdienste in theologischen Fragen sowie die Mitarbeit an Bildungsangeboten

Daneben nimmt der Kontakt zu Kirche und Diakonie eine wichtige Rolle ein. Dies umfasst:

- Inhaltliche und organisatorische Mitarbeit beim Deutschen Evangelischen Kirchentag
- Proaktiver Kontakt zur evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- Teilnahme an Fachkongressen der Diakonie als Repräsentant der JUH

Innerhalb der JUH bildet die psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit. Dabei geht es insbesondere um:

- Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit seelischen Belastungen vor und nach Einsätzen
- bundesweite Koordination und Fortbildung in der Einsatznachsorge für die Johanniter
- Leitung bundesweiter Gremien, z.B. Leitungskreis Einsatznachsorge
- konzeptionelle Arbeit in diesem Themenfeld und deren Umsetzung

Auf dem Gebiet der psychosozialen Notfallversorgung für Opfer, Ersthelfer und Angehörige (Akuthilfe) arbeitet die JUH eng mit der Notfallseelsorge der evangelischen Landeskirchen zusammen. Die Kontakte zur Konferenz der Notfallseelsorge (KEN), die praktische Zusammenarbeit vor Ort und der fachliche Austausch sind wahrzunehmen und zu gestalten.

Erwartet wird ein vertrauensvolles Miteinander mit dem ehrenamtlichen Bundespfarrer und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, eine gute Zusammenarbeit mit dem Johanniterorden, eine integrierende Arbeit mit allen Fachbereichen sowie Teamfähigkeit und Flexibilität zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben.

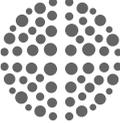
Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der derzeitige Stelleninhaber: Pfarrer Knuth Fischer, Telefon: 030 26997231, E-Mail: Knuth.Fischer@johanniter.de.

Ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer die an der Stelle Interesse haben senden ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an:

personal@johanniter.de oder
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Bundesgeschäftsstelle,
Personalabteilung, Lützowstr. 94, 10785 Berlin.

Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den Haushaltsplan der EKD 2019 bei.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENRouter



**Bis Jahresende
 100€ sparen
 oder 4 Monatsmieten gratis!**

KIRCHENRouter

Der sicherste Partner für Ihre Unternehmenskommunikation.

Mieten oder kaufen Sie den LANCOM 883 oder den LANCOM 884 Router noch bis Jahresende und sparen Sie 100 Euro auf den Kaufpreis. Wahlweise erhalten Sie vier Monatsmieten gratis. Mit unserem KIRCHENRouter bekommen Sie den perfekten Partner für Ihr All-IP Telefonnetz. LANCOM Router überzeugen durch hohe Sicherheitsstandards, Flexibilität und Benutzerfreundlichkeit. Informieren Sie sich jetzt unter: router.kirchenshop.de

Ihre Kirchenvorteile

- Konfiguration entsprechend Ihren Anforderungen
- Wählen Sie zwischen Miete und Kauf
- All-IP zertifiziert
- Security Made in Germany
- Exklusives HKD-Produkt
- Managed Router inkl. optionaler Serviceleistungen
- 100€ Rabatt auf den Kaufpreis oder 4 Monatsmieten gratis bei Bestellung bis zum Jahresende



router.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
 Mo. - Do. von 8 - 17 Uhr
 Fr. von 8 - 16 Uhr

router@hkd.de

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover